



Merkblatt zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens EFZ

Präzisierungen der OdA AgriAliForm zur Interpretation der Bildungsverordnung, des Bildungsplans und der kantonalen Vorgaben, genehmigt durch die Koordinationsgruppe Grundbildung am 1. März 2013

Vorgaben nach BBV Art. 33 und BiVo Berufsfeld Landwirtschaft:

- Das Qualifikationsverfahren kann nur zweimal wiederholt werden.
- Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden, das heisst, alle ungenügenden Qualifikationsbereiche müssen in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Praktische Arbeit, Berufskennnisse, Erfahrungsnote (nur für den Fall, dass die Berufsfachschule während mindestens zwei Semestern besucht wurde) und ABU gelten als eigene Qualifikationsbereiche und müssen - wenn ungenügend - einzeln wiederholt werden.
- Der Entscheid über den erneuten Besuch der Berufsfachschule liegt in jedem Fall beim Repetenten.
- Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten.
- Wird der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Erfahrungsnote.

Qualifikationsbereiche	Bestehensnorm			
	Fallnote: Praxis		Fallnote: Berufskennnisse/Erfahrungsnoten	Fallnote: Gesamtdurchschnitt
Praktische Arbeit (PA)	PA unter 4.0	Alle 4 Prüfungen (Positionsnoten) müssen wiederholt werden. Keine Vorgaben zur Vorbereitung dieser Praxisprüfung.		Gesamt-note unter 4.0
Berufskennnisse (BK)				
Erfahrungsnote (Erf)				
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)				

Spezielle Regelungen:

- Die Wiederholung der Praktischen Arbeiten des vorgezogenen Qualifikationsverfahrens muss auf einem anerkannten Lehrbetrieb stattfinden.
- Die Lerndokumentation kann verbessert und ergänzt werden.
- Beim Besuch der Berufsfachschule 3. Lehrjahr müssen keine oder alle Wahlfächer und die Vertiefung wiederholt werden.